



# Amtsgericht Tiergarten

## Beschluss

Geschäftsnummer: [ ] AR 85/10  
( [ ] OWI ) [ ] Pls 2825/10  
Ve(430/10)

Datum: 05.10.2010 <sup>tm1</sup>

In der Bußgeldsache

g e g e n

den Kaufmann D [ ] [ ] M [ ]  
geboren am [ ] in [ ]/Deutschland,  
wohnhaft M [ ]straße [ ] Z [ ]  
deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger:

Rechtsanwalt [ ] [ ] S [ ] , [ ] [ ] Chemnitz,

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig , Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

wird der Richter am Amtsgericht K [ ] auf Antrag des Betroffenen, gestellt durch seinen Verteidiger am 23. September 2010 von der weiteren Mitwirkung an dem Verfahren gegen den Betroffenen entbunden.

### **Gründe**

Dem Betroffenen wird vorgeworfen, am 25. Februar 2010 als Führer eines Pkw das Rotlicht einer Lichtzeichenanlage missachtet zu haben.

Mit Verfügung vom 12. Mai 2010, ausgeführt am 17. Mai 2010 beraumte der Richter am Amtsgericht K [ ] für den 12. August 2010 Termin zur Hauptverhandlung an und verfügte die Ladung der Beteiligten.

Nach erfolgter Akteneinsicht beantragte der Verteidiger mit Schriftsatz vom 11. Juni 2010 die Aufhebung des Termins, da infolge nicht wirksamer Unterbrechung der Verjährung Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Dies hätte von Amts wegen berücksichtigt werden müssen. Der Richter am Amtsgericht K [ ] teilt diese Auffassung nicht.

Im Hauptverhandlungstermin am 12. August 2010 wurde der Betroffene durch den ortsansässigen Rechtsanwalt Hoenig als Verteidiger vertreten. Dieser beantragte erneut, das Verfahren wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung einzustellen. Die Zustellung des Bußgeldbescheids an den Verteidiger Rechtsanwalt S [ ] sei unwirksam, da sich auf der Vollmacht der Hinweis befinde, dass der Verteidiger nicht zustellungsbevollmächtigt sei.

Die Hauptverhandlung wurde daraufhin ausgesetzt und neuer Termin auf den 23. September 2010 anberaumt, zu dem die Beteiligten mündlich geladen wurden.

Zu diesem Zeitpunkt war nicht klar, ob der Betroffene auch in diesem Termin, von Herrn Rechtsanwalt Hoenig verteidigt werden würde.

Als Fortsetzungstermin wurde der 12. Oktober 2010 bestimmt, zu dem die Beteiligten schriftlich geladen wurden.

Mit Schriftsatz vom 20. August, eingegangen am 23. August 2010 beantragte Rechtsanwalt S [ ] die Verlegung des Fortsetzungstermins, da der beauftragte und informierte Rechtsanwalt Hoenig zur Terminszeit verhindert sei.

Dies lehnte der Richter am Amtsgericht K [ ] mit folgendem Schreiben vom 25. August 2010 ab:

„In pp

bedauere ich, auf Ihr Schreiben vom 20. d.M. mitteilen zu müssen, dass ich den anberaumten Termin am 12.10.10 *nicht* verlegen möchte.

Eine von Ihnen gewünschte Terminierung auf eine Zeit „nach dem 25.10.10“ würde m.E. die Erledigung in einem Umfang verzögern, der nicht mehr sachgerecht wäre.

Sie haben nach alledem sicher für meinen Standpunkt Verständnis.

Aber wäre es nicht möglich, dass Herr Rechtsanwalt H [ ]macher, den Herr Rechtsanwalt Hoenig häufig in Hauptverhandlungen als „Zuhörer“ mitbringt, und der auch am 12. d.M. im Zuhörerbereich des Sitzungssaales saß, interessiert und aufmerksam den Gang der Dinge verfolgte und ohnehin den Eindruck vermittelte, in den Sachverhalt eingeweiht zu sein, für Herrn Rechtsanwalt Hoenig „ein-springt“? Denn ich gehe nicht davon aus, dass die Herren Rechtsanwälte Hoenig und H [ ]macher auch gemeinsam in den Urlaub fahren.

Herr Rechtsanwalt Hoenig teilte am 12. d.M. mit, er wisse ohnehin nicht, ob er weiterhin für Sie in dieser Sache in Untervollmacht auftrete.“

Mit Schriftsatz vom 7. September 2010 beantragte Rechtsanwalt S [ ] erneut die Verlegung des Termins und wies darauf hin, dass auch er den Termin in Berlin nicht wahrnehmen könne.

Dies lehnte der Richter am Amtsgericht K [ ] erneut mit folgendem Schreiben vom 16. September 2010 ab:

„...ich bedaure, Ihnen auf Ihr Schreiben vom 7. d.M. mitteilen zu müssen, dass ich den auf den 12.10.10 anberaumten Termin nach wie vor *nicht* verlegen möchte, dass es also bei meinen Ausführungen im Schreiben vom 25.8.10 verbleibt. Da Sie nun zum wiederholten Male die Verlegung des anberaumten Termines beantragen, will ich Ihnen die Gründe dafür, dass es bei dem Termin verbleibt, *noch ausführlicher* darlegen – damit diese Frage aber auch abschließen.

Sie wissen, daß die Terminierung grundsätzlich Sache des Vorsitzenden ist, der über Anträge auf Terminsverlegung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen Terminsplanung, der Gesamtbelastung des Spruchkörpers, des Gebotes der Verfahrensbeschleunigung und der berechtigten Interessen der Prozessbeteiligten zu entscheiden hat (vgl. KG, Beschluß vom 30.10.2000 – 3 Ws (B) 487/00 -).

Selbstverständlich muß sich der Vorsitzende aber auch von dem Anspruch des Betroffenen auf ein faires Verfahren, insbesondere von seinem Recht, von dem Anwalt seines Vertrauens verteidigt zu werden und seiner prozessualen Fürsorgepflicht leiten lassen. Diese Belange sind, worauf Sie zutreffend hinweisen, gegeneinander abzuwägen, wobei den Verteidigungsinteressen in der Regel sogar der Vorrang einzuräumen sein wird (vgl. OLG Hamm VRS 100, 38 ff; OLG München NStZ 1994, 451). Das Kammergericht, dessen Rechtsauffassung das Amtsgericht Tiergarten in Berlin zu befolgen grundsätzlich bemüht ist, hält allerdings in std. Rsprg. daran fest, dass die prozessuale Fürsorgepflicht eine Verlegung des Verhandlungstermines wegen Verhinderung des Verteidigers nur unter *besonderen Umständen* gebietet (vgl. KG, Beschluß vom 26.7.01 – 3 Ws (B) 331/01 -).

Der Anwalt des Vertrauens des in Z [ ] wohnenden Betroffenen sind im vorliegenden Falle aber (wenn überhaupt, dazu unten mehr) Sie und nicht der hier *in Berlin* kanzleiansässige Herr Rechtsanwalt Hoenig. Ich darf daran erinnern, dass dieser im Termin vom 12.8.10 ausdrücklich betonte, nur an jenem Tage für Sie in Untervollmacht den Betroffenen in der Hauptverhandlung verteidigt zu haben und noch nicht einmal zu wissen, ob er weiterhin von Ihnen in dieser Sache beauftragt werde. Von einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und Herrn Rechtsanwalt Hoenig in dem Sinne, wie es die o.e. obergerichtliche Rechtsprechung im Auge hatte, kann hier deshalb m.E. eher nicht ausgegangen werden. Wenn ein Betroffener noch nicht einmal Wert darauf legt, in der Hauptverhandlung von seinem **gewählten** Verteidiger verteidigt zu werden, so fällt es schwer, ihm die Behauptung abzunehmen, umso mehr lege er Wert darauf, von einem Rechtsanwalt verteidigt zu werden, den sein Wahlverteidiger lediglich um die Verteidigung in Untervollmacht für einen Hauptverhandlungstermin gebeten hat.

Herr Rechtsanwalt Hoenig teilte überdies mit, dass Sie deshalb den Betroffenen nicht selbst in der Hauptverhandlung verteidigen wollten, weil Ihnen der Weg von Chemnitz zum Amtsgericht Tiergarten in Berlin zu weit sei, was einerseits nachvollziehbar ist. Wenn Ihrem Mandanten, wie Sie unter dem 7. d.M. ausführen, aber daran gelegen ist, „von dem von ihm gewählten Verteidiger im Termin vertreten zu werden“, sollten Sie m.E. erwägen, diesem Wunsche zu entsprechen und die Verteidigung Ihres Mandanten nicht einem Kollegen zu überlassen, der zudem am Terminstage verhindert ist. Aus welchen Gründen Sie selbst „den Termin in Berlin nicht wahrnehmen können“, wie Sie nun *erstmalig* mitteilen, bleibt offen.

Bei Ihnen scheint zudem in Vergessenheit geraten zu sein, dass Sie noch unter dem 11.6.10 den Versuch unternommen haben, unter Hinweis auf die von Ihnen eingereichte „außergerichtliche Vollmacht“ vom 5.1.10 eine Verfahrenseinstellung wegen vermeintlicher Verjährung mit der Behauptung zu erreichen, der Betroffene habe Sie noch nicht einmal zur „Entgegennahme von Zustellungen“ legitimiert. Den von Ihnen unterbevollmächtigten Rechtsanwalt Hoenig haben Sie diesen eine Vollmacht mit lediglich begrenztem Inhalt behauptenden Vortrag in der Hauptverhandlung vom 12.8.10 ausdrücklich wiederholen lassen.

Ohnehin erscheint es aber zumindest etwas schillernd, um drastischere Formulierungen zu vermeiden, wenn gerade Sie auf den „**ausdrücklichen Wunsch des Mandanten**“ abheben, von Ihnen bzw. einem von Ihnen unterbevollmächtigten Rechtsanwalt als „**dem gewählten Verteidiger im Termin vertreten zu werden**“. Nach Ihrem eigenen Vortrag vom Juni und August d.J. haben Sie doch noch darauf gepocht, der Betroffene habe Sie **ausschließlich** zur „**außergerichtlichen**“ Vertretung legitimiert. Nähme man Sie also beim Wort, Herr S [ ], wäre sogar davon auszugehen, der

**Betroffene wünsche eine Verteidigung durch Sie in der Hauptverhandlung gerade *nicht*. Nichts anderes kann für einen Rechtsanwalt gelten, den Sie als Unterbevollmächtigten in eine Hauptverhandlung entsenden, weil Ihnen der Weg von Chemnitz nach Berlin zu weit ist.**

Folgendes ist hier zudem zu berücksichtigen :

Ich habe als ordentlicher Dezernent der Abt. [ ] des Amtsgerichts Tiergarten alsbald Urlaub. Die von Ihnen beantragte Terminsanberaumung vor dem 7.10.10 ist daher nicht möglich. Außerdem wissen Sie, dass zum Termin am 12.10.10 der technische Sachverständige geladen worden ist, dessen Anhörung in der Hauptverhandlung es nach ausdrücklicher Bestätigung von Herrn Rechtsanwalt Hoenig am 12.8.10 bedürfe. Der Sachverständige ist aber ebenfalls nicht unbeschränkt abkömmlich; bei der Terminierung habe ich auch zu berücksichtigen, wann er in einer Hauptverhandlung überhaupt zur Verfügung stehen kann.

Ich bin sicher, dass Sie die vorstehende nun noch ausführlichere Begründung für die Ablehnung Ihres Terminsverlegungsantrages überzeugen wird und Sie einen geeigneten Weg finden werden, entweder selbst den Termin am 12.10.10 als Verteidiger wahrzunehmen oder einen Kollegen zu beauftragen. Der bis zum Terminstage noch vor uns liegende Zeitraum ist dafür lang genug.

Hochachtungsvoll „

Durch Beschluss vom 20. September 2010 wies der abgelehnte Richter den Antrag, das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung einzustellen, wegen „rechtsmissbräuchlichen Verteidigungsverhaltens“ zurück.

Im Termin vom 23. September 2010 erklärte Rechtsanwalt Hoenig nunmehr, als zweiter Verteidiger bevollmächtigt zu sein.

Der Betroffene lehnt den Richt am Amtsgericht K [ ] wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung bezieht er sich zunächst auf das Schreiben des Richters vom 25. August 2010. Aus diesem, in sarkastischem Tonfall geschriebenen Schreiben gehe die Unterstellung des Richters hervor, sein Verteidiger Herr Rechtsanwalt Hoenig habe Geheimnisverrat begangen, indem er dem anwesenden Rechtsanwalt H [ ]macher über das Mandat berichtet habe. Ferner sei der Tonfall des weiteren Schreibens des Richters vom 16. September 2010 nicht angemessen.

Der Richter setze sich mit seinem auftreten über die freie Wahl des Betroffenen hinweg, der zwei Verteidiger mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt habe.

Die dienstliche Stellungnahme des Richters am Amtsgericht K [ ] lautet wie folgt:

„Ich fühle mich nicht befangen.

Mein Bestreben geht einzig dahin, bestmöglich die Wahrheit zu erforschen. Zu diesem Zweck habe ich sowohl einen anthropo-logischen als auch einen technischen Sachverständigen sowie den Zeugen Herrn T [ ] zur Hauptverhandlung geladen.

Auch wenn die Aufführungen von Herrn RA Hoenig m.E. denkbar wenig mit der Frage zu tun haben, ob Zweifel an meiner Unvoreingenommenheit dem Betroffenen gegenüber aufkommen könnten, merke ich hier folgendes an :

Mein Schreiben an Herrn RA S [ ] vom 25.8.10 (Bl. 133 d.A.) dürfte nicht in der Lage sein, eine Ablehnung mit Erfolg zu begründen.

Meinem Schreiben ist m.E. das Bemühen zu entnehmen, dabei behilflich zu sein, im Interesse des Betroffenen und seines Verteidigers einen akzeptablen Weg zu finden, dass sein Mandant im Fortsetzungstermin am 12.10.10 sachgerecht verteidigt wird. Davon, dass ich unterstellt hätte, Herr RA

Hoening habe einen „Geheimnisverrat“ begangen, kann keine Rede sein, wenngleich sich für mich am 12.8.10 tatsächlich der Eindruck ergab, Herr RA H [ ]macher wisse, worum es in der konkreten Sache gehe und daran interessiert sei, was aus ihr werde. Man konnte zudem durch die geöffnete Tür des Sitzungssaales sehen, wie er um den technischen Sachverständigen, der die Sachakte in den Sitzungssaal mitbrachte, in gebückter Haltung herumschlich, um einen Blick auf den Aktendeckel zu erhaschen. Der technische Sachverständige würde dieses auffällige Verhalten von Herrn RA H [ ]macher sicher bestätigen. I.ü. verweise ich auf meinen Vermerk vom 12.8.10 (Bl. 123 d.A.).

Von wem Herr RA H [ ]macher über den Fall informiert worden sein könnte, sofern mein Eindruck überhaupt zutreffen sollte, vermag ich ohnehin nicht zu beurteilen.

Sollte ihn jedoch tatsächlich Herr RA Hoening informiert haben, wäre es nach meiner Ansicht aber wohl nicht das erste Mal, dass er Akteninhalte seinem Kollegen mitgeteilt hat.

Herr RA H [ ]macher hat in seinem Schreiben vom 29.7.10 in dem Verfahren – [ ] Owi 771/10 – **selbst bestätigt**, Kenntnis des Verfahrens – [ ] Owi 575/07 - (später – [ ] Owi 1034/08 AG -) sowie des dazugehörigen Verwaltungsvorgangs – 3133 E-F 197/08 – zu haben. Verteidiger in jener Sache war - Herr RA Hoening. Herr RA H [ ]macher stellt dort im vorletzten Absatz auf Seite 2 Verknüpfungen zu der Dienstaufsichtsbeschwerde seines Kollegen Hoening vom 26.11.08, und zwar zu dessen Zf. II. her. Ggf. mögen die Vorgänge beigezogen werden.

Damit liegt zumindest die Möglichkeit nahe, dass Herr RA Hoening bereits in jenem früheren Verfahren Akteninhalte preisgab und seinen Kollegen RA H [ ]macher mit entsprechenden Informationen fütterte.

Für die Frage einer Voreingenommenheit meinerseits gegenüber dem Betroffenen spielt all dies allerdings ohnehin keine Rolle. Die vorstehenden Ausführungen betreffen allenfalls von ihnen mit Nachdruck aufrecht erhaltene Spannungen zwischen den Herren Rechtsanwälten Hoening und H [ ]macher einerseits sowie dem ordentlichen Dezernenten der Abt. [ ] andererseits, die mit dem Betroffenen hier nichts zu tun haben.

Die Mutmaßungen des Verteidigers RA Hoening über die Gründe meines Schreibens an Herrn RA S [ ] vom 16.9.10 (es solle „ein Keil in das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidigung und Betroffenen“ getrieben werden), sind abwegig und ebenfalls nicht geeignet, die Ablehnung erfolgreich zu begründen. Mein Schreiben enthält vielmehr die von mir für erforderlich gehaltene ausführliche Begründung für meine fehlende Bereitschaft, den Fortsetzungstermin zu verlegen.

Zutreffend ist, dass ich den Antrag der Verteidigung, das Verfahren wegen „Verfolgungsverjährung einzustellen“, mit deutlichen und der zweifelhaften, wohl auch rechtsmißbräuchlichen Verteidigungsstrategie von Herrn RA S [ ] angemessenen Worten durch Beschluß vom 20.9.10 zurückgewiesen habe. Ich habe mich dabei sowohl an die von mir zitierte obergerichtliche Rechtsprechung als auch an die Rechtsprechung des Landgerichts Berlin gehalten. Einen Anlaß, Zweifel an meiner Unvoreingenommenheit gegenüber dem Betroffenen herzuleiten, geben daher weder mein Schreiben vom 16.9.10 an Herrn RA S [ ] noch mein Beschluß vom 20.9.10 her.“

In der ergänzenden Stellungnahme vom 1. Oktober 2010 trägt der Verteidiger weiter vor, der Richter habe ihn beim Verlesen der Anlagen unterbrochen mit dem Hinweis, das dies „alle kennen würden“ und habe ihn erst weiter lesen lassen nach dem Hinweis, dass sich auch weitere Personen anwesend seien, denen der Inhalt nicht bekannt sei.

Er habe dann um Unterbrechung ersucht, da sich der Richter bezüglich der Fortsetzung der Verhandlung auf § 29 StPO bezogen habe, den er erst habe nachlesen wollen.

Dieser Bitte sei der Richter mit den Worten „ Diese Vorschrift wird doch ein erfahrener Strafverteidiger kennen „ , entgegengetreten.

Ferner habe er mehrere Unterbrechungsanträge, teilweise noch bevor er Gelegenheit gehabt habe, die Begründung auszuformulieren abgelehnt.

Es ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist; auch kommt es nicht darauf an, ob er sich selbst für befangen hält. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist immer dann gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Dabei kommt es auf den Standpunkt eines vernünftigen Betroffenen an, der Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringt, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

Das Ablehnungsgesuch scheint wesentlich auf Differenzen zwischen der erkennenden Richterin und dem Verteidiger zu beruhen

Zwar ist allgemein anerkannt, dass Differenzen, die das –wie hier streitige- Verhandeln mit sich bringen kann, nur bei schwerwiegenden Spannungen geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, zumal auch eine etwaig ablehnenden Haltung auch gegenüber dem Betroffenen in Erscheinung getreten sein muss.

Doch ist ein für eine Ablehnung hinreichender Grund dann gegeben, wenn sich das prozessuale Vorgehen des Richters so sehr von dem normalerweise geübten Verhaltensweise entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt.

Bei einer **Gesamtbetrachtung aller aufgeführten Umstände**, kann sich auch einem vernünftigen Betroffenen unter der gebotenen objektiven Betrachtungsweise der Schluss aufdrängen, der abgelehnte Richter werde in der Sache nicht mit der gebotenen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit entscheiden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 28 Abs. 1 StPO nicht anfechtbar.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizsekretär

